

## **Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von digitalen Diensten**

**Bek. des MB vom 21. März 2023 – 33-03068**

In der **Anlage** wird die zwischen dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Lehrerhauptpersonalrat, der Lehrerhauptschwerbehindertenvertretung und der Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten im Ministerium am 20. März 2023 geschlossene Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von digitalen Diensten bekannt gemacht.

**Anlage**

## **Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von digitalen Diensten**

**zwischen**

**dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

**und**

**dem Lehrerhauptpersonalrat (LHPR)**

**beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

### **Präambel**

Der LHPR und das Ministerium verfolgen gemeinsam das Ziel, die Digitalisierung im Lehren und Lernen sowie die Entlastung bei Verwaltungsaufgaben weiter voranzubringen und mit dieser Dienstvereinbarung Rahmenregelungen für die Nutzung digitaler Dienste zu etablieren.

### **§ 1 Digitale Dienste**

Digitale Dienste im Sinne dieser Vereinbarung sind die vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten IT-basierten Fachverfahren, Plattformen, Informationsportale und Anwendungen zur Nutzung an Schulen (Lernplattformen, BMS-LSA, Bildungsserver, E-Mail, IT-Administrations- und Cloud-Dienste etc.). Regelungen zu Erreichbarkeitszeiten

des schulischen Personals des Landes betreffen dabei auch die von Schulträgern bereitgestellten Digitalen Dienste.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die im Schulwesen Sachsen-Anhalts eingesetzten digitalen Dienste sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt.
- (2) Soweit digitale Dienste für eine dienstliche Erreichbarkeit und Information genutzt werden, kann eine Wahrnehmung von Informationen oder eine Erreichbarkeit über digitale Dienste nur an Arbeitstagen zwischen 8 und 16 Uhr erwartet werden.

## **§ 3 Bestimmungen zum Bildungsmanagementsystem (BMS-LSA)**

- (1) Die Gestaltung der ergonomischen Eigenschaften des IT-Verfahrens BMS-LSA zeichnet sich durch eine intuitive, fließende Handhabung aus, die den Anwender in seiner Arbeit unterstützt. Um dies zu erreichen und um einen hohen Wiedererkennungseffekt zu erzielen kommt in BMS-LSA ein konsistentes Design zur Anwendung, bei dem Navigation und Inhalt immer an derselben Stelle präsentiert werden, die Navigationselemente klar und verständlich ausformuliert und Eingabelemente über das gesamte Verfahren einheitlich strukturiert und gestaltet sind. Inhalt und Darstellung werden auf die wesentlichen und notwendigen Informationen beschränkt und Farben werden akzentuiert und sparsam eingesetzt, um die Anwendung insgesamt nicht zu überladen. Zur Erreichung dieser Ziele werden spätere Anwender bereits während der Entwicklungsphase aktiv eingebunden und haben die Möglichkeit einer permanenten Rückmeldung, so dass eine zielgruppenorientierte Umsetzung erfolgt.
- (2) Es wird eine barrierefreie Gestaltung des IT-Verfahrens BMS-LSA gemäß BITV 2.0 Priorität I umgesetzt und gewährleistet. Zugriffsberechtigungen (Rollen-/Rechtevergabe) im IT-Verfahren BMS-LSA werden organisatorisch und programmtechnisch geregelt und geprüft. Allen das System Nutzenden wird eine Rolle zugeordnet, welche jeweils nur Zugriff auf die Daten bzw. Funktionen erhält, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Die im System vorhandenen Rollen, das Verfahren der Zuweisung der Rollen zu einzelnen Nutzenden, die Zuweisung der Zugriffsrechte zu den Nutzenden bzw. Rollen und die Einsichtsdauer zu einzelnen Daten in Bezug auf die einzelnen Rollen bzw. Nutzergruppen werden für jeden einzelnen Teilprozess innerhalb des IT-Verfahrens BMS-LSA festgelegt.

- (3) Bei der Nutzung von BMS-LSA werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in verschiedenen Systembereichen des BMS-LSA. Alle Beteiligten sind gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich. Zum Nachweis gemäß Art. 5 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dass die Vorgaben aus der DS-GVO eingehalten werden, wird für das BMS-LSA eine Beschreibung nach Maßgabe des Art. 30 DS-GVO angefertigt und je nach Funktionsbereitstellung laufend ergänzt (Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten). Die Speicherung der Daten erfolgt zentral durch einen zu beauftragenden Dienstleister, für den dieselben datenschutzrechtlichen Gesetze gelten. Die hohe Verfügbarkeit sowie die Sicherheit der gespeicherten Daten gemäß der von der für das BMS-LSA verantwortlichen Stelle vorgegebenen Anforderungen und Richtlinien wird sichergestellt. Eine weitere und ggfs. zusätzliche lokale Speicherung sowie eine lokale Sicherung dieser oder Teile dieser Daten außerhalb des BMS-LSA ist nicht zulässig. Eine Abweichung von dieser Regelung ist zulässig, wenn auf Basis anderer Rechtsvorschriften eine Datenverarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten genehmigt wurde.
- (4) Die Dauer des Vorhaltens sowie das anschließende Löschen der vom BMS-LSA verarbeiteten Daten wird durch ein Löschkonzept umgesetzt, welches sich nach Art. 17 DS-GVO sowie § 84e Abs. 2 und 3 SchulG LSA richtet.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Zuge der weiteren Digitalisierung im Bereich der schulischen Bildung werden zukünftig noch weitere digitale Dienste unter Wahrung der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte bereitgestellt werden. Erforderliche ergänzende Regelungen hierzu sollen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung festgelegt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sollen einmal jährlich im Rahmen eines Dienststellengesprächs erörtert werden (fortlaufende Evaluation).
- (3) Die Kündigungsfrist dieser Dienstvereinbarung beträgt 6 Monate zum Monatsende.